# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1151/71 DER KOMMISSION

## vom 2. Juni 1971

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 hinsichtlich der Vorauszahlung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 über die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 615/71 der Kommission vom 24. März 1971 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (5) bestimmt in Artikel 6 zweiter Absatz, daß auf Antrag des Beteiligten ein Teil des Erstattungsbetrags im voraus bezahlt werden kann, vorausgesetzt, daß eine Garantie dafür geleistet wird, daß das Öl für die vorgesehenen Zwecke Verwendung findet. Die in den Mitgliedstaaten vorgesehene Garantie reicht zur Deckung der Risiken aus, die sich aus der Nichtverwendung des Öls für die vorgesehenen Zwecke ergeben. Aus diesem Grunde ist vorzusehen, daß der gesamte Erstattungsbetrag im voraus bezahlt werden kann.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 6 zweiter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 erhält folgende Fassung :

„Auf Antrag des Beteiligten kann jedoch dieser Erstattungsbetrag ganz oder teilweise im voraus bezahlt werden, sobald die in Artikel 3 Buchstabe a) vorgesehene Überprüfung durchgeführt worden ist, vorausgesetzt, daß eine Garantie dafür geleistet wird, daß das Öl für die vorgesehenen Zwecke Verwendung findet."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 71 vom 25. 3. 1971, S. 12.